

Bebauungsplan „GAISFELD III“, Stadt Dinkelsbühl



Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden fanden in der Zeit vom **09.02.2015 bis einschließlich 13.03.2015** statt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

- FWF Franken
- IHK Nürnberg
- Gemeinde Mönchsroth
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Gemeinde Kreßberg

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, München
- Stadtwerke Dinkelsbühl
- Kreisheimatpfleger, Herr Deinhardt, Feuchtwangen
- Bund Naturschutz, Ansbach
- Amt f. Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Landesbund f. Vogelschutz, Ansbach
- Markt Schopfloch
- Gemeindeverwaltung Fichtenau
- Stadt Feuchtwangen
- Markt Dürnwangen
- Gemeinde Wittelshofen
- Gemeinde Wilburgstetten
- Gemeinde Langfurth
- Gemeindeverwaltung Wört



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
---------------	----------------------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden geäußert:

1. Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt, SG 72 – Seuchen und Hygiene, Stellungnahme vom 19.02.2015 Das Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt, SG 72, hat keine Einwände. Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Bedingungen sind einzuhalten.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
---	-------------------------------------



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 05.03.2015 Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein weiterer Einwand. Mit den Hinweisen auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler besteht Einverständnis. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
3. N-ERGIE – jetzt MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 06.03.2015 in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der Main-Donau Netzgesellschaft, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, für die neu hinzugekommenen Ausgleichsflächen. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Im Bereich der Bebauungsplanfläche wurden in 2014 bereits 20 kV-Kabel verlegt. Diese sind noch nicht in unseren Bestandsplänen dokumentiert. In der Anlage fügen wir den Ausführungsplan bei. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die tatsächliche Kabellage abweichen kann und dieser Plan ausschließlich zu Ihrer Information dient. Für die Leitungstrasse Fl. Nr. 563, Gmkg. Neustädtlein besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 25,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden.	Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen und ist bei der Erschließungsplanung entsprechend zu beachten. Der Stadtrat nimmt Kenntnis und verweist auf die Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Auf der Fl.-Nr. 563 ist keine Anpflanzung von Gehölzen geplant. In der bestehenden Ackerfläche sollen Lerchenfenster angelegt werden.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
Für die Leitungstrasse Fl. Nr. 212, Gmkg. Segringen besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen Gehölze nur mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieser Bereiche erheben wir keine Einwände. Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die Erschließung und Versorgung erfolgt durch die Stadtwerke Dinkelsbühl.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Auf der Fl.-Nr. 212 ist keine Anpflanzung von Gehölzen geplant. Hier sind vegetationslose Uferabflachungen und die Anlage eines Wildackerstreifens vorgesehen. Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Nebenstehende Ausführung ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Stadtrat nimmt Kenntnis und verweist auf die Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung. Beschluss : Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die Punkte „Abstand zur 20 kV-Kabeltrasse“ und Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen“ unter Ziffer 5.2. Ver- und Entsorgung, hier: Stromversorgung, redaktionell ergänzt. Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft wird von der Stadt Dinkelsbühl rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden. Der Stadtrat nimmt Kenntnis.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
4. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 10.03.2015 mit Schreiben vom 05.02.2015 haben Sie uns den geänderten Entwurf zu den Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung: <u>Zu den Planungen werden unsererseits keine weiteren Bedenken erhoben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen vom 26.09.2013 und 26.08.2014. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.</u>	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 26.09.2013 und 26.08.2014 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 und 28.01.2015 verwiesen.

- 7 -



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ansbach - Stellungnahme vom 12.03.2015 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 30.09.2013 und vom 09.09.2014. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Um unnötig lange Postlaufzeiten zu vermeiden und eine rasche Bearbeitung Ihrer Anliegen sicherzustellen, bitten wir Sie Ihren Schriftverkehr zukünftig direkt an die Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Meinhardswindener Str. 4a 9t 522 Ansbach zu richten oder in digitaler Form, möglichst im PDF-Format, per E-Mail an T_NL_Sued_PTI13_PB-L_Nuernberg@telekom.de zu senden.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung zu den aufgeführten Stellungnahmen in den Stadtratssitzungen am 29.07.2014 und 28.01.2015 verwiesen.

eMail: info@hoerfeldt.de
HT
<http://www.hoerfeldt.de>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
Es findet innerhalb des Plangebietes, außer den Maßnahmen A1, A2 und A3, welche am Rand liegen, kein Ausgleich statt, dabei würden sich die innenliegende Grünfläche bzw. die Eingrünungen als Ausgleichsflächen anbieten. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird davon ausgegangen, dass 72.499 m² komplett überbaut werden. In Wirklichkeit dürfte die zu bebauende Fläche (GRZ 0,4) um einiges kleiner sein. Deshalb wäre nach unserer Ansicht der Bedarf an Ausgleichfläche geringer! Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Ausgleichsflächen tatsächlich benötigt werden.	Lage, Größe und Eignung der ausgewiesenen Ausgleichsflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde detailliert abgestimmt. Die öffentliche Grünfläche innerhalb des Plangebietes kann u.a. nicht als Ausgleichsfläche herangezogen werden, da sie die Funktion eines freizuhaltenden Sichtdreiecks übernimmt und weitestgehend von Bepflanzungen freizuhalten ist. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die Ermittlung des Kompensationsbedarfes und des tatsächlichen Ausgleichswertes wurden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Aus o.g. Gründen hält der Stadtrat an den ausgewiesenen Ausgleichsflächen fest.

Aufgestellt: 17.03.2015, B. Eberl-Alsheimer, Härtfelder Ingenieurtechnologien